



MITTEILUNG DES KANTONS WALLIS

AUSBILDUNGSBEITRÄGE – STIPENDIEN UND AUSBILDSDARLEHEN

Mit dem Ziel, die Schüler, Studenten und Lehrlinge über die zu erfüllenden Bedingungen zum Erlangen einer finanziellen Hilfe zu informieren, gibt der Staat Wallis folgende Informationen an die Interessierten bekannt:

1. Bedingungen

Die Finanzierung einer Ausbildung obliegt an erster Stelle den Eltern, subsidär den anderen gesetzlichen Verantwortlichen und dem Gesuchsteller selber. Wenn die finanziellen Verhältnisse der vorerwähnten Person nicht ausreichen, werden durch den Staat Beiträge gewährt.

Zur Bestimmung der Beitragsberechtigten und der Höhe des Betrages werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Die Ausbildungs- oder Lehrkosten;
- die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers und seines Ehegattens;
- das Einkommen und Vermögen der Eltern;
- die Anzahl Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden.

2. Form der Ausbildungsbeiträge

Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von **Stipendien** (nicht rückerstattbar) und/oder von **Ausbildungsdarlehen** (rückzahlbar nach Ende des Studiums) zugesprochen.

3. Berechtigte

Alle minder- oder volljährigen Personen, die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Wallis haben, können ein Gesuch auf einen Ausbildungsbeitrag einreichen, sofern sie eine Ausbildung absolvieren, die mit einem eidgenössischen oder kantonalen Diplom abschliesst.

Massgebender Wohnsitz

Ihr massgebender Wohnsitz befindet sich im Kanton Wallis und sie erfüllen eine der folgenden Bedingungen:

- Ihre Eltern haben Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Wallis;
- Ihre Eltern wohnen im Kanton Wallis, sie sind volljährig und sie haben nicht einen Wohnsitz ausserhalb des Kantons während mindestens zwei Jahren gewählt;
- Ihre Eltern wohnen im Ausland aber ihr Heimatort ist im Kanton Wallis und ihre Ausbildung findet in der Schweiz statt;
- Sie sind Waise und die Vormundschaftsbehörde befindet sich im Kanton Wallis;
- Ihre Eltern wohnen nicht im Kanton Wallis und sie haben nach ihrer 1. Ausbildung mindestens zwei Jahre ohne Unterbruch im Kanton Wallis gelebt (ohne in Ausbildung zu sein). Eine berufliche Tätigkeit erlaubte ihnen während dieser Zeit eine finanzielle Unabhängigkeit.

Personen mit ausländischer Nationalität müssen im Besitz einer Bewilligung C oder B (Frist von 5 Jahren für EU/EFTA-Mitgliedstaaten) oder anerkannter Flüchtling sein.

Schulen und anerkannte Einrichtungen

Das Departement hat eine Liste der anerkannten Walliser Schulen und Einrichtungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erstellt. Für Schulen ausserhalb des Kantons hängt die Anerkennung der Schule vom jeweiligen Kanton ab.

Anerkannte Ausbildungen

Die Ausbildungsbeiträge können für folgende Ausbildungen gewährt werden:

- Vorbereitungskurse für eine Ausbildung, unter der Bedingung, dass diese nach Abschluss der obligatorischen Schule beginnt;



- der Besuch einer Klasse der Sekundarstufe I in einer anderen Sprachregion oder in einer Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur;
- die Berufslehre;
- die gymnasiale Ausbildung;
- die tertiäre Ausbildung;
- Zweitausbildungen und Weiterbildungen;
- alle zusätzlichen Ausbildungen, welche den beruflichen Wiedereinstieg bzw. die Neuorientierung oder den Zugang zu einem höheren Niveau erlauben.

4. Einreichung der Gesuche

Die Gesuche für Ausbildungsbeiträge für das Schuljahr 2014/2015 müssen mit dem entsprechenden Formular beim Departement für Bildung und Sicherheit, Sektion Ausbildungsbeiträge innerhalb nachfolgenden Fristen eingereicht werden:

- bis 30. November 2014 für das gesamte Schuljahr oder fürs Herbstsemester;
- bis 31. März 2015 für das Frühlingssemester.

Die Formulare sind erhältlich :

- auf unserer Internetseite www.vs.ch/stipendien oder am Schalter der Sektion Ausbildungsbeiträge;
- bei den Schuldirektionen oder bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Gesuche müssen vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen vom Gesuchsteller wie vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Die Erneuerungsgesuche werden automatisch in Form eines Formulars an alle Studenten, Schüler und Lehrlinge zugestellt, welche für das Jahr 2013/2014 eine finanzielle Hilfe erhalten haben und welche nicht im letzten Jahr der Ausbildung sind.

5. Zahlung der Beiträge

Die Bezahlung der **jährlichen Stipendien** erfolgt in zwei Teilen:

- der 1. Teil des Stipendiums wird nach Erhalt der Einschreibestätigung für das Herbstsemester überwiesen ;
- der 2. Teil des Stipendiums wird nach Erhalt der Einschreibestätigung für das Frühlingssemester überwiesen. Die Bestätigung ist nur gültig, wenn daraus ersichtlich wird, dass die Schule regelmässig besucht wurde (**datiert nach Beginn des 2. Semesters**).

Das **Darlehen** wird erst nach Erhalt des unterschriebenen Darlehensvetrages überwiesen.

6. Auskünfte

Weitere Auskünfte betreffend Stipendien und Ausbildungsdarlehen können bei der zuständigen Verwaltung angefordert werden.

Koordination & Kontakt

Departement für Bildung und Sicherheit
Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsfragen + Sport
Abteilung Ausbildungsbeiträge
Avenue de France 8
Postfach 376
1951 Sitten

Tel. 027 / 606.40.85
Fax 027 / 606.40.84
E-Mail bourses-formations@admin.vs.ch
Internet www.vs.ch/stipendien

Schalteröffnungszeiten und permanenter Telefondienst: von Montag bis Freitag
Morgens: 08h30 – 11h30 Nachmittags: 14h00 – 17h00 (vor Feiertagen bis 16h00)

Alle nützlichen Informationen finden sie auf unserer Internetseite : www.vs.ch/stipendien